

Neufassung der Satzung vom 16.03.2008 Turner und Ballspieler Bocholt 1907 e. V.

§ 1 – Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 10. August 1907 in Bocholt gegründete Verein führt den Namen „Turner und Ballspieler Bocholt 1907 e. V.“. Wiederbegründet im Juli 1945 als Rechtsnachfolger des 1934 durch die N.S.-Behörden aufgelösten Vereins „DJK Turner und Ballspieler St. Josef“ in Bocholt. Der Verein hat seinen Sitz in Bocholt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bocholt eingetragen. Die Vereinsfarben sind lila-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Stadt-Sport-Verband Bocholt e. V., Kreissportbund Borken e. V. Darüber hinaus gehört der Verein den Landesfachverbänden als Mitglied an, in deren Zuständigkeitsbereich Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport angeboten werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Wettkampf, Breiten- und Freizeitsport, Rehabilitations- und Behindertensport, die gesundheitliche Prävention, die Seniorenbetreuung und die Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen.
- (5) Dem Satzungszweck dienen auch die Errichtung und Trägerschaft von Einrichtungen der Jugendhilfe.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Bei Bedarf können für Vereinsämter in Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Aufwandsersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.

§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und befristete Mitgliedschaften aus Kursen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn das Präsidium nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages in der Geschäftsstelle schriftlich widerspricht
- (5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sind in einer besonderen Ehrenordnung zu regeln.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sind in einer besonderen Ehrenordnung zu regeln.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich und per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 4 – Beiträge

- (1) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge, Gebühren für Kurse sowie Mahngebühren werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Das Präsidium kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Bei minderjährigen oder nichtgeschäftsfähigen Mitgliedern haftet deren gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner

§ 5 – Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

- a) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
- b) wegen grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim **Präsidenten** einzureichen. Der Einspruch gegen eine Maßnahme hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat / Ehrenrat

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Sie wird der Vereinszeitung oder der örtlichen Presse/Tagespresse bekanntgegeben. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der

Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten 14 Tage liegen.

- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Präsidenten beantragt
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (10) Grundsätzlich wird in offener Form abgestimmt. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Nähere Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne dieser Vorschrift sind:

a) das Präsidium, bestehend aus

1. dem Präsidenten
2. wenigsten einen höchstens jedoch 3 Stellvertreter
3. dem Schatzmeister

b) der Gesamtvorstand, bestehend aus

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Abteilungsleitern/innen
 - a) den Ressortsleitern für Jugendsport
 - b) den Leitern der Fachabteilungen oder deren Vertreter

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Das Präsidium ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb eines Vereins ergeben. Es bereitet die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vor.

(4) Dem Gesamtvorstand ist die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:

- (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (b) die Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
- (c) die Bewilligung von Ausgaben entsprechend der Finanzordnung
- (d) die Entscheidung über Daueranstellungsverhältnisse mit Anstellungsverträgen
- (e) die Bildung neuer bzw. Auflösung bestehender Fachabteilungen
- (f) alle Aufgaben, die ihrer Bedeutung nach einer Entscheidung durch den Gesamtvorstand bedürfen.

Im übrigen ist der Gesamtvorstand über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu informieren.

(5) Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplanes regelt eine Finanzordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsidenten und sein 1. Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

§ 11 – Ältestenrat/Ehrenrat

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 – Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 – Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Wahl erfolgt in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- (2) Die Abteilungen (Beschluss Abteilungsversammlung) sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zu dem Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung derartiger Abteilungsbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 – Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 – Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 – Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadtsportverband Bocholt e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung der Turner und Ballspieler 1907 e. V. tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom **25.03.2001** außer Kraft.

Bocholt, den 16. März 2008

.....
Rolf Jansen (Präsident)